



Vorlage Kreisausschuss Kreistag

Sitzungsdatum: 26.11.2007

Sitzungsdatum: 13.12.2007

Vorlage Nr.: 0212/2007/IV

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergische Kreis vom 01.12.2004	
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergische Kreis vom 01.12.2004.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Verwaltungshaushalt	☐ Vermögenshaushalt
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 17.10.2007 ist das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007“, in Kraft getreten.

Durch die hierin erfolgte Novellierung der Kreisordnung wird eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich.

Zu den einzelnen Änderungen ist Folgendes anzumerken:

1. Präambel

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Form von Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen und die neue Kurzbezeichnung „KrO NRW“.

2. § 5 Abs. 2 (Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner)

Die Vorschriften über die Löschung von Daten wurden in der KrO NRW neu geregelt. Die Hauptsatzung verweist auf den dort verwendeten Wortlaut.

3. § 6 Abs. 2 (Stellvertreter des Landrates)

Die bisherige Regelung wird zur Klarstellung der Stellvertretung durch einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

4. § 7 (Kreisausschuss)

Die Vorschriften über die Bildung, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Kreisausschusses werden in einem Paragraphen zusammen gefasst.

Der Begriff „Mitglied des Kreisausschusses“ bezeichnete bislang die Kreistagsmitglieder, die durch den Kreistag in den Kreisausschuss gewählt wurden. Aufgrund der Novellierung der Kreisordnung gehört der Landrat dem Kreisausschuss als Mitglied kraft Gesetzes an. Die Kreisordnung spricht nunmehr nur noch von Kreistagsmitgliedern, die dem Kreisausschuss angehören. Die Hauptsatzung wird an diesen Sprachgebrauch angepasst.

Der neue Absatz 4 verdeutlicht, dass die Stellvertreter des Landrates als Vorsitzendem naturgemäß nur aus der Mitte der Kreistagsmitglieder gewählt werden können.

5. § 8 (Ausschüsse)

Wegen der abschließenden Regelungen zum Kreisausschuss in § 7 wird § 8 Abs. 1 entsprechend angepasst, um Doppelregelungen zu vermeiden. Darüber

hinaus wird der Schulausschuss als gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss aus Absatz 1 gestrichen, da das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen die Kreise nicht verpflichtet, für die von ihnen getragenen Schulen Schulausschüsse zu bilden.

In Absatz 2 wird der Schulausschuss als freiwillig durch den Kreistag zu bildender Fachausschuss aufgenommen.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Bildung des Personalausschusses gestrichen, da der Personalausschuss durch Beschluss des Kreistages vom 15.03.2007 aufgelöst wurde.

In den Absätzen 4 und 5 wird durch die Neufassung klargestellt, dass der Landrat bei der Beschlussfassung nicht mitwirken darf. Das Mitwirkungsverbot des Landrates bei diesen Entscheidungen ergibt sich aus § 25 KrO NRW.

6. § 9 (Akteneinsicht)

In Absatz 1 wird der Verweis auf den neuen Absatz 4 des § 26 KrO NRW ausgedehnt.

In Absatz 2 findet eine sprachliche Anpassung an die Formulierung der KrO NRW statt.

7. § 10 (Entschädigungen für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)

In Absatz 2 wird der Begriff „ordentlichen“ gestrichen, da durch die Gesetzesänderung nunmehr auch stellvertretenden sachkundigen Bürgern und Einwohnern ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zusteht.

Darüber hinaus wird der Begriff der Fraktionssitzung klarer formuliert und orientiert sich an dem neuen § 30 Abs. 5 KrO NRW.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung über die Höhe des Sitzungsgeldes.

8. § 11 (Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)

In Absatz 1 wird durch die Änderung verdeutlicht, dass der Verdienstauffallersatz nicht für jede angefangene Stunde, sondern für die individuelle Zeit der versäumten Arbeitszeit geleistet wird

Die Änderung in Absatz 6 verdeutlicht, dass es sich um den Maximalbetrag und nicht um einen Stundensatz handelt.

9. § 12 (Zuwendungen)

Die Änderung greift die Neuregelung der KrO NRW auf, nach der auch Gruppen und Einzelkreistagmitglieder Anspruch auf Zuwendungen besitzen.

10. § 13 (Verträge)

Zu den Änderungen in Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

Durch die Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), gültig ab 01.10.2005, werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beschäftigte bezeichnet. In Absatz 2 ist daher das Wort „Angestellten“ zu ersetzen. In Angleichung an die Änderung in § 43 der KrO NRW wird hier auf den Begriff „Bediensteten“ zurück gegriffen, da dieser sowohl die Beschäftigten als auch die Beamten erfasst.

11. § 18 (Personalangelegenheiten)

Die Änderung in Absatz 2 ergibt sich aufgrund des neuen Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Juni 2006, in dem das Verfahren der Bestellung von Schulleitungen neu geregelt wurde. Bisher wurden Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers zur Besetzung von Stellen der Schulleitungen durch den Kreisausschuss getroffen. Nach dem neuen Schulgesetz wählt die Schulkonferenz die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Zu diesem Zweck kann der Schulträger ein stimmberechtigtes Mitglied und drei beratende Vertreterinnen oder Vertreter in die Schulkonferenz entsenden. Die Änderung diesem neuen Verfahren Rechnung.

Zur Ersetzung des Begriffs „Angestellte“ bzw. „Arbeiter“ in Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu Ziffer 10. verwiesen.

12. Sonstige Paragraphen

Die Änderungen in der Hauptsatzung, durch die die Bezeichnung „KrO“ durch den Begriff „KrO NRW“ bzw. der Begriff „Kreisordnung“ durch die Bezeichnung „KrO NRW“ ersetzt werden, stellen redaktionelle Anpassungen an die neue Kurzbezeichnung im Normkopf der KrO NRW dar.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-